

Amtsblatt

C 8

der Europäischen Gemeinschaften

46. Jahrgang

14. Januar 2003

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
	I Mitteilungen	
	Kommission	
2003/C 8/01	Euro-Wechselkurs	1
2003/C 8/02	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Ausgleichsmaßnahmen	2
2003/C 8/03	Staatliche Beihilfen — Frankreich (Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) — Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags an die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten — Staatliche Beihilfe C 24/02 (ex N 635/2001) — PSA/Ford Douvrin (¹)	3
2003/C 8/04	Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Einreihung von Waren)	4
2003/C 8/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3043 — Emerson/Dana/JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (¹)	5
2003/C 8/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2982 — Lazard/IntesaBci/JV) (¹)	6
2003/C 8/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3051 — Future Capital/CDPQ/SAM Holding/Zipperling/Ormecon) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall (¹)	7
2003/C 8/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.3034 — CVC Group/El Arbol) (¹)	8

II Vorbereitende Rechtsakte

.....

1

(¹) Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
Kommission		
2003/C 8/09	Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Pantelleria und Trapani, Lampedusa und Trapani, Trapani, Rom und Mailand, Trapani, Bari und Venedig sowie Trapani und Catania ^(!)	9



(!) Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs (¹)

13. Januar 2003

(2003/C 8/01)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0549	LVL	Lettischer Lat	0,619
JPY	Japanischer Yen	125,74	MTL	Maltesische Lira	0,4193
DKK	Dänische Krone	7,4295	PLN	Polnischer Zloty	4,0242
GBP	Pfund Sterling	0,6568	ROL	Rumänischer Leu	35542
SEK	Schwedische Krone	9,1722	SIT	Slowenischer Tolar	230,6135
CHF	Schweizer Franken	1,4613	SKK	Slowakische Krone	41,495
ISK	Isländische Krone	84,08	TRL	Türkische Lira	1754000
NOK	Norwegische Krone	7,2895	AUD	Australischer Dollar	1,8109
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	CAD	Kanadischer Dollar	1,6248
CYP	Zypern-Pfund	0,57604	HKD	Hongkong-Dollar	8,2272
CZK	Tschechische Krone	31,855	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9606
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	1,8333
HUF	Ungarischer Forint	234,94	KRW	Südkoreanischer Won	1240,56
LTL	Litauischer Litas	3,4532	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,022

(¹) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Ausgleichsmaßnahmen

(2003/C 8/02)

1. Die Kommission gibt bekannt, dass die unten aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 des Rates vom 6. Oktober 1997 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern (¹) zu dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss genügend Beweise dafür enthalten, dass die Subventionierung und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission, Generaldirektion Handel (Referat B-1), J-79 5/16, B-1049 Brüssel (²), spätestens drei Monate vor dem in der unten stehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung ergeht nach Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2026/97 vom 6. Oktober 1997.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Breitbandantibiotika	Indien	Ausgleichszoll	Verordnung (EG) Nr. 2164/98 (Abl. L 273 vom 9.10.1998)	10.10.2003

(¹) Abl. L 288 vom 21.10.1997, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1973/2002 (Abl. L 305 vom 7.11.2002, S. 4).

(²) Telex COMEU B 21877; Telefax (32-2) 295 65 05.

STAATLICHE BEIHILFEN — FRANKREICH**(Artikel 87 bis 89 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)****Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags an die Mitgliedstaaten und sonstigen Beteiligten****Staatliche Beihilfe C 24/02 (ex N 635/2001) — PSA/Ford Douvrin**

(2003/C 8/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit nachstehendem Schreiben vom 6. November 2002 hat die Kommission Frankreich von ihrer Entscheidung unterrichtet, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einzustellen.

„Mit Schreiben vom 1. Oktober 2001 hatten die französischen Behörden der Kommission die vorstehende Beihilfe gemeldet. Am 5. November 2001 hat die Kommission zusätzliche Auskünfte angefordert, die von den französischen Behörden mit Schreiben vom 29. Januar 2001 erteilt wurden.“

Am 27. März 2002 beschloss die Kommission, in Bezug auf diese Beihilfe ein Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht⁽¹⁾, worin alle interessierten Dritten aufgefordert wurden, ihre Bemerkungen zu dieser Sache abzugeben. Im Anschluss an die Veröffentlichung sind bei der Kommission keine Bemerkungen eingegangen.

Mit Schreiben vom 24. September 2002 haben die französischen Behörden die Anmeldung dieser Beihilfe zurückgezogen.

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates⁽²⁾ kann ein Mitgliedstaat seine Anmeldung zurückziehen, solange die Kommission noch keine Entscheidung zu der Beihilfe erlassen hat. Sollte bereits ein förmliches Untersuchungs-

verfahren eingeleitet sein, wird die Kommission das Verfahren einstellen.

Die Kommission hat, nachdem die französischen Behörden die Anmeldung zurückgezogen haben, somit beschlossen, das nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag in Bezug auf die genannte Beihilfe eingeleitete Verfahren einzustellen.

Jegliche Beihilfe, die die französischen Behörden im Rahmen des Vorhabens PSA/Ford in Douvrin vor dem 31. Dezember 2002 zu gewähren beabsichtigen sollten, würde der Kommission zuvor zu melden sein. Ab dem 1. Januar 2003 wird der neue Multisektorale Regionalbeihilferahmen für große Investitionsvorhaben in Kraft sein, der von der Kommission am 13. Februar 2002 angenommen wurde. Gemäß diesen Rahmenbestimmungen kann die zulässige Intensität von regionalen Investitionsbeihilfen im Kfz-Sektor (gemäß der Definition in Anhang C des Rahmens), die in Anwendung einer genehmigten Regelung zugunsten von Vorhaben mit förderbaren Kosten von mehr als 50 Mio. EUR gewährt werden, oder bei denen der Beihilfebetrag mehr als 50 Mio. EUR Bruttosubventionsäquivalent beträgt, nicht mehr als 30 % der Obergrenze der entsprechenden Regionalbeihilfen betragen. Diese Regeln werden bis zum Datum der Anwendbarkeit der Liste der Sektoren gemäß Ziffer 31 des Beihilferahmens in Kraft bleiben. Um die Transparenz und eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten, werden die Mitgliedstaaten ersucht, anhand des in Anhang A des Beihilferahmens aufgeführten Formblatts der Kommission zusammengefasste Angaben vorzulegen.“

⁽¹⁾ ABl. C 102 vom 27.4.2002, S. 28.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1).

EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)**(Einreihung von Waren)**

(2003/C 8/04)

Gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission⁽²⁾, angenommene Erläuterungen.

Die „Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften“⁽³⁾ werden wie folgt geändert:

Seite 40

0604 99 10 nur getrocknet

1. Der folgende Wortlaut wird als neuer Absatz 1 eingefügt:

„Nicht hierher gehören getrocknete Zweige, die gedreht oder zu Spiralen geformt worden sind, unabhängig davon, ob das Drehen oder Formen vor dem Trocknen erfolgte (Unterposition 0604 99 90).“

2. Der bisherige Absatz wird zu Absatz 2.

0604 99 90 andere

Der folgende Wortlaut wird nach dem bisherigen Wortlaut eingefügt:

„Hierher gehören auch getrocknete Zweige, die gedreht oder zu Spiralen geformt sind.“

⁽¹⁾ ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 256 vom 23.10.2002, S. 1.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3043 — Emerson/Dana/JV)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2003/C 8/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 3. Januar 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Emerson Electric Co. („Emerson“, USA) und Dana Corporation („Dana“, USA) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle in dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen Dana Emerson Actuator Systems LLC („Dana Emerson“, USA) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Emerson: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb elektrischer, elektromechanischer und elektronischer Erzeugnisse und Systeme;
 - Dana: Herstellung von Bauteilen und Systemen für Fahrzeughaltersteller und Industriebetriebe;
 - Dana Emerson: Vertrieb von Bestandteilen für Automobil-Steuerungssysteme.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3043 — Emerson/Dana/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2982 — Lazard/IntesaBci/JV)**

(2003/C 8/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 20. Dezember 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das US-amerikanische Unternehmen Lazard LLC und das italienische Unternehmen IntesaBci erlangen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über ein bestehendes Unternehmen durch den Erwerb von Anteilsrechten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lazard: Investment-Banking;
- IntesaBci: Bankgewerbe und -versicherung, Finanzmaklergeschäft, Vermögensverwaltung, Leasing und Factoring.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2982 — Lazard/IntesaBci/JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.3051 — Future Capital/CDPQ/SAM Holding/Zipperling/Ormecon)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2003/C 8/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 3. Januar 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Future Capital AG („Future Capital“, Deutschland), das von Aventis SA („Aventis“, Frankreich) und dem Land Hessen kontrolliert wird, Caisse de dépôt et placement du Québec („CDPQ“, Kanada), SAM Holding AG („SAM“, Schweiz) und Zipperling-Kessler GmbH & Co. KG („Zipperling“, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung durch Kauf von Anteilsrechten die gemeinsame Kontrolle über Ormecon Chemie GmbH & Co. KG („Ormecon“, Deutschland), das derzeit von Zipperling kontrolliert wird.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Future Capital: Management von Venture Capital Fonds;
- CDPQ: Fund Management der Rentenkasse von Québec;
- SAM: Fondsmanagement;
- Zipperling: Holdinggesellschaft, die derzeit Ormecon kontrolliert;
- Ormecon: Forschung, Entwicklung und Produktion im Bereich organischer Metall, insbesondere Beschichtung von Leiterplatten und Korrosionsschutz.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Aufgrund der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽³⁾ ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3051 — Future Capital/CDPQ/SAM Holding/Zipperling/Ormecon, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
J-70,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

⁽³⁾ ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.3034 — CVC Group/El Arbol)**

(2003/C 8/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 19. Dezember 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M3034. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP
Information, Marketing and Public Relations
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg
Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibung der Republik Italien gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Pantelleria und Trapani, Lampedusa und Trapani, Trapani, Rom und Mailand, Trapani, Bari und Venedig sowie Trapani und Catania

(2003/C 8/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Einleitung:** Das italienische Ministerium für Infrastruktur und Verkehr hat beschlossen, gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs und in Übereinstimmung mit den bei der Verkehrskonferenz unter dem Vorsitz der Region Sizilien gefassten Beschlüsse im Linienflugverkehr auf folgender Strecke gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen:

Pantelleria - Trapani und zurück,

Lampedusa - Trapani und zurück,

Trapani - Rom - Mailand und zurück,

Trapani - Bari - Venedig und zurück sowie

Trapani - Catania und zurück.

Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 119 vom 22. Mai 2002 veröffentlicht.

Italien hat für den Fall, dass innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr auf den vorstehend genannten Strecken entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne Forderung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder aufzunehmen im Begriff ist, beschlossen, den Zugang zu diesen Strecken gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorzubehalten und im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens das Recht zu gewähren, ab dem ersten Tag des auf die Bestätigung des Zuschlags folgenden Monats diese Linienflugdienste durchzuführen.

- Gegenstand der Ausschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten auf den oben genannten Strecken gemäß den im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 119 vom 22. Mai 2002 veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

- Beteiligung an der Ausschreibung und Durchführung derselben:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d), e), f), h) und i) der Verordnung Nr. 2408/92.

- Ausschreibungsunterlagen - Vereinbarung zur Auftragsvergabe:** Die Bedingungen der Beteiligung an der Ausschreibung und die Zuschlagskriterien sind in den Ausschreibungsunterlagen dargelegt, die in jeder Hinsicht wesentlicher Bestandteil dieser Ausschreibung sind.

Der Auftrag zum Erbringen der Dienste wird in einer Vereinbarung nach einem Muster geregelt, das zusammen mit den Ausschreibungsunterlagen und jeder anderen benötigten Information vom Auftraggeber unter folgender Anschrift angefordert werden kann:

ENAC, Area Trasporto Aereo, Piazzale degli Archivi 41, I-00144 Rom, Tel.: ++39 065 48 43 22/327.

- Finanzielle Ausgleichsleistung:** In den Angeboten muss die maximale Höhe der Ausgleichsleistung, die für die Bedienung der betreffenden Strecken über einen Zeitraum von zwei Jahren ab der geplanten Aufnahme dieses Dienstes gefordert wird, ausdrücklich und nach Jahren aufgeschlüsselt genannt werden. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand von Nachweisen über die im Rahmen der Flugdienste tatsächlich entstandenen Kosten und erzielten Einnahmen festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß nachstehendem Artikel 7 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die einzelnen Strecken gebilligt und die ordnungsgemäße Durchführung der Dienste festgestellt worden sind.

6. **Tarife:** In den Geboten sind die geplanten Tarife anzugeben, die den Bedingungen der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 119 vom 22. Mai 2002* veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entsprechen müssen.
7. **Geltungsdauer der Vereinbarung:** Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt zwei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste auf den betreffenden Strecken gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorgesehen ist; sie kann um zwölf Monate verlängert werden.

Die Erfüllung der Vereinbarung und die analytische Buchführung des Luftfahrtunternehmens werden jährlich im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen geprüft. Etwaige Änderungen werden in einem Nachtrag niedergelegt.

8. **Kündigung und Kündigungsfrist:** Die Vertragsparteien können die Vereinbarung nur unter Einhaltung einer sechsmaligen Kündigungsfrist vorzeitig kündigen. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt dies als Kündigung der Vereinbarung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist durch das Unternehmen, falls dieses nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung die Dienste unter Erfüllung seiner gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.

Die Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen wird mit einer Geldbuße belegt, die aus der Zahl der Karenztage und dem Betriebsergebnis des Dienstes in dem betreffenden Jahr errechnet wird, den Höchstbetrag der in Artikel 5 vorgesehenen Ausgleichsleistung jedoch nicht übersteigen darf.

9. **Nichterfüllung der Vereinbarung:** Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarung verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Vereinbarung aus anderen Gründen als höherer Gewalt (außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Umstände, die das Luftfahrtunternehmen nicht zu vertreten hat bzw. trotz der üblichen Sorgfalt nicht vermeiden können) kann die Vereinbarung nach förmlicher Mitteilung, die dem Luftfahrtunternehmen innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt von Kenntnis des Ereignisses zuzusenden ist, gekündigt werden. Das Luftfahrtunternehmen verfügt zur Übermittlung seiner Rechtfertigung über eine Frist von sieben Tagen ab Eingang der Mitteilung.

Die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit zur Verringerung der Ausgleichsleistung und zum Erheben von Schadenersatzforderungen bleibt unberührt.

Die Anzahl der Flüge, die aus unmittelbar vom Luftfahrtunternehmen zu vertretenden Gründen gestrichen werden,

darf in einer Flugplanperiode 1 % der auf der jeweiligen Strecke vorgesehenen Flüge nicht überschreiten.

Unbeschadet etwaiger Schadenersatzforderungen führt jede Unterbrechung des Flugdienstes zu einer Kürzung der finanziellen Ausgleichsleistung nach Maßgabe der Anzahl der nicht durchgeföhrten Flüge.

Bei Kündigung der Vereinbarung behält sich das ENAC vor, den Dienst bis zur Bestimmung eines neuen Betreibers vorläufig weiterhin zu denselben Bedingungen durch das Luftfahrtunternehmen durchzuführen zu lassen.

Kann das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst auf den betreffenden Strecken:

- wegen gefährlicher Witterungsverhältnisse;
- wegen der Schließung eines Flughafens;
- aus Gründen oder öffentlichen Sicherheit;
- wegen Streiks;
- aus Gründen der technischen bzw. betrieblichen Sicherheit oder
- wegen höherer Gewalt

nicht durchführen, so wird die finanzielle Ausgleichsleistung nach Maßgabe der nicht durchgeföhrten Flüge gekürzt.

10. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote, die gemäß den Bestimmungen in den Ausschreibungsunterlagen abgefasst sein müssen, um berücksichtigt zu werden, sind innerhalb von sechzig Tagen ab der Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in verschlossenem und versiegeltem Umschlag per Einschreiben mit Rückschein an die folgende Anschrift zu übermitteln oder persönlich gegen Empfangsbestätigung dort abzugeben:

— ENAC, Direzione Generale, Viale del Castro Pretorio, 118, I-00185 Rom.

Bei Postversand ist das Datum des Poststempels maßgebend, bei persönlicher Abgabe das Datum der Empfangsbestätigung.

11. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft gemäß den Bestimmungen des letzten Absatzes der obigen Ziffer 1 die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen akzeptiert.